



Vorgehensweise zur grenzüberschreitenden Ausbildung

1. Die grenzüberschreitende Ausbildung ist nur für jene Berufe erlaubt, die jedes Jahr in einem großherzoglichen Reglement aufgelistet werden.
2. Der/die Auszubildende reicht eine schriftliche Anfrage beim Erziehungsministerium – Abteilung Berufsbildung (Frau Karin MEYER) ein, die folgende Informationen enthalten muss:
 - a. Name, Vorname und Adresse der/des Auszubildenden
 - b. Name, Vorname, Beruf und Adresse des ausbildenden Betriebes falls es sich um eine physische Person handelt; ansonsten der Name und die Adresse des Betriebes
 - c. Name und Adresse der Schule, in der die theoretische Ausbildung stattfindet
 - d. Bezeichnung des gewünschten Ausbildungsberufes
 - e. das Programm der Ausbildung
 - f. Nachweis der Schuleinschreibung.

Sollten bei einer grenzüberschreitenden Ausbildung Prüfungskosten anfallen, sind diese vor Beginn der Ausbildung dem Bildungsministerium zur Kenntnis zu bringen.

3. Der Ausbildungsbetrieb muss jede Lehrstelle/Ausbildungsstelle der Berufsberatung (OP) des Arbeitsamtes (ADEM) melden; der Vordruck des Formulars „déclaration de poste d'apprentissage vacant“ - www.adem.public.etat.lu.
4. Die Berufsberatung und die zuständigen Berufskammern übermitteln dem Erziehungsministerium ihre Stellungnahme betreffend die Anfrage zur grenzüberschreitenden Ausbildung.
5. Jeder/jede Auszubildende muss in der Berufsberatung der Adem in Luxembourg-Stadt vorstellig werden (April bis September) und folgende Dokumente (Originale) mitbringen:
 - a. Personalausweis/Reisepass
 - b. Luxemburgische Sozialversicherungskarte
 - c. Zusage des Erziehungsministeriums.

Die Sozialversicherungsnummer bzw. –karte wird vom Ausbildungsbetrieb beim „Centre commun de la sécurité social“ (www.ccss.lu) beantragt (Anmeldeformular für Arbeitnehmer des Privatsektors).

Lehrverträge können nur zwischen dem 16. Juli und 1. November eines Jahres abgeschlossen werden.